

Hegeln der Aussteller identifiziert werden kann. Auch das Gütezeichen ist daher als Urkunde zu bewerten, weil es nach dem gesetzlich geregelten Verfahren als eine rechtserhebliche Tatsache nur in einem bestimmten Verfahren und nur von dazu berufenen Organen genehmigt werden kann, so daß auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung der Aussteller erkennbar ist. Beseitigt z. B. der Täter Qualitätszeichen mit dem Ziel, einen höheren Preis beim Verkauf zu erzielen, so fälscht er eine Urkunde. Ebenso sind Auto- oder Motor-Nummern, die in entsprechenden Verkaufs- und Zulassungspapieren eingetragen wurden, als Bestandteil einer Urkunde zu betrachten, weil auch hierbei im Zusammenhang mit diesen Unterlagen der Aussteller erkennbar ist. Dagegen sind Zeichen, die lediglich eine bestimmte Kennzeichnung oder Auslese eines Gegenstandes deutlich machen sollen, keine Urkunden, weil vor allem ein Aussteller dieser Kennzeichnung nicht nachweisbar ist und derartige Zeichen keinen bestimmten Erklärungsinhalt repräsentieren.

5. Für die Echtheit der Urkunde ist nicht erheblich, ob der Inhalt der Erklärung

wahr oder unwahr ist. Eine schriftliche Lüge kann demzufolge auch in einer echten Urkunde geäußert werden, so daß damit die Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nicht erfüllt sind. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für derartige Handlungen kann nach §§ 159, 178, 231 oder 242 gegeben sein.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

Erforderlich ist die Zielstellung, im Rechtsverkehr zu täuschen. Die **Täuschung** besteht darin, daß der Täter bei dem zu Täuschenden eine Auffassung erzeugen will, die nicht dem tatsächlichen Geschehen oder Zustand entspricht (OG-Urteil vom

19. 5. 1972/2 Ust 5/72).

7. **Versuch (Abs. 2)** liegt vor, wenn mit der Herstellung der unechten Urkunde, der Verfälschung der echten Urkunde oder dem Gebrauchmachen von der unechten oder verfälschten Urkunde mit der im Gesetz genannten Zielstellung begonnen wurde. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Gebrauchmachens liegt nur vor, wenn die ersten beiden Alternativen des Tatbestandes nicht erfüllt sind.

## § 241

### Urkunden Vernichtung

**(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde vernichtet, beschädigt, zurückhält oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft. <sup>2</sup>**

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

1. Nach **Abs. 1** ist das zur Täuschung im Rechtsverkehr ausgeführte Vernichten, Beschädigen, Zurückhalten oder Beiseiteschaffen einer Urkunde strafbar. Das Motiv, Urkunden deshalb zu vernichten, weil befürchtet wird, die Justizorgane könnten aus ihnen möglicherweise fehlerhafte Schlüsse auf das Vorliegen einer anderen Straftat ziehen, schließt die Zielstellung, im Rechtsverkehr täuschen zu wollen, aus (OG-Urteil vom 19. 5. 1972/2 Ust 5/72).

Die Urkunden Vernichtung ist eine spezielle Regelung der Sachbeschädigung. Es werden sowohl **echte als auch unechte Urkunden** erfaßt. Da sich der Begriff Rechtsverkehr auch auf die Durchführung von Strafverfahren erstreckt, erfüllt die Vernichtung von Urkunden, die als Beweismittel dienen können, den Tatbestand des § 241, wenn sie mit dem Ziel erfolgt, sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entziehen.